



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Duboc, J.: Reformaussichten auf dem Gebiet des Gefängniswesens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die liberale Partei nöthigt, keine ehrliche Seele in ganz Spanien, die nicht über die Reihe von Skandalen, welche die Geschichte des Hofes von Madrid bilden, den tiefsten Ekel empfindet. Es wäre ein Wunder, wenn diese Selbstvernichtung der Dynastie Bourbon noch lange zu arbeiten hätte, bevor sie ihr Ziel erreichte.

Reformausichten auf dem Gebiet des Gefängnißwesens.

Während die Reformausichten auf dem in der Ueberschrift erwähnten Gebiet, trotz ihrer dringlichen Natur, in Preußen nichts weniger wie vielverheißend sind, während hier der Einfluß jener pietistischen Richtung, die in diesem Staat so vieles Entwicklungsfähige verkümmert, sich bisher mit Erfolg dem von Irland ausgegangenen reformatorischen Streben entgegenstemmt, öffnet sich an einer anderen Stelle, an die man kaum zu denken gewohnt ist, wenn es sich um Fortschritte im Sinne einer geläuterten Humanität handelt, eine Aussicht, die viel verspricht und die, wenn sie nur einiges von dem hält, was sie verspricht, von den Reformfreunden mit Genugthuung begrüßt werden darf. Kein anderer als der östreichische Kaiserstaat ist es, der seinem Rivalen Preußen auf dem Gebiet des Gefängnißwesens den Rang abzulaufen droht. Die in dem letzten Monat des vergangenen Jahres von dem östreichischen Justizminister an den Sectionschef v. Hye, Generalinspector des Gefängnißwesens, erlassene Amtsinstruction kennzeichnet sich ihrem ganzen Inhalt nach als eins jener reformatorischen Actenstücke, von denen man unter anderen Umständen mit Sicherheit den Eintritt eines veränderten Standes der Dinge datiren würde. Ich sage: unter anderen Umständen mit Sicherheit — denn die östreichische neueste Aera treibt, wie dies nicht zu verkennen, in ihrem Bestreben, mit büreaukratischen Traditionen, mit der Schreibstubenthätigkeit, mit der Vielregiererei der Unterbehörden zc. zu brechen, eine Reihe knospenhafter Ansätze, deren Entwicklung zu wirklichen Früchten gleichwohl niemand wird verbürgen wollen, wer den Gesamtzustand Oestreichs im Auge behält.

Wie dem indessen auch sei, ob die reetablierte kaiserliche Dictatur im Stande sein wird, die Versprechungen, mit denen sie debütirt, wahr zu machen, ob sie dieselben an dem Gegensatz ihrer Existenz mit dem Volksbewußtsein scheitern

zu sehen gezwungen sein wird, zu constatiren ist für den vorliegenden Fall, daß die erwähnte Amtsinstruction das letztere Schicksal jedenfalls nicht verdient. Wesentliche Grundanschauungen, die seit langer Zeit von der Fortschrittspartei im Gefängnißwesen betont werden, haben in ihr Eingang gefunden, und ohne sich für ein bestimmtes System bestimmt auszusprechen, lehnt sie sich unverkennbar an die allein fruchtbaren Gedanken an, die anderswo — von den deutschen Staaten vor allem in Sachsen — ihre Bewährung schon erlebt haben. Von dieser Art sind besonders die Art. III und IV der erwähnten Amtsinstruction.*) Die Bedeutung derselben liegt einerseits in der rückhaltlosen Anerkennung des „anderwärts trefflich bewährten Institutes der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge aus der Strafhaft“, sowie in der Forderung, die Gefangenen „erst arbeits- und erwerbsfähig, dann aber auch arbeitsfreudig zu bilden“. Art. VI endlich giebt dem Generalinspector des Gefängnißwesens noch auf: „zwar in erster Linie immer die einschlägigen Bestimmungen der jeweilig bestehenden Straf- und Gefängnißgesetzgebung in genauen Vollzug zu setzen, innerhalb dieser Grenzen aber zugleich sorgfältig die Forderungen der fortschreitenden Wissenschaft, sowie die Einrichtungen und Erfahrungen bewährter Musteranstalten anderer europäischer Länder zu berücksichtigen.“

Um den Werth dieser verständigen Sprache zu würdigen, erinnern wir an einzelne verwandte Vorgänge des verflossenen Jahres. In Württemberg brachte

*) Art. III. Zu den vorzüglichsten Pflichtaufgaben des Generalinspectors des Gefängnißwesens gehört es, eine gründliche Reform des gesammten Gefängnißwesens anzubahnen und nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Richtung jeweilig erlassen wurden, in Ausführung zu bringen. Innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Gebotes der Gerechtigkeit, nach welcher die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jedem dahin Verurtheilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Uebel zuzufügen, ist bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Cultur volle Rechnung zu tragen und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle Besserung jedes Sträflings zu richten. Art. IV. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch die Gesetzgebung festgestellt werden wird, ob die Strafanstalten in den mehrgenannten Ländern in Zukunft vorherrschend nach dem Einzelhaft- (Zellen-) Systeme, mit Benützung der bereits in mehreren ausländischen Gefängnissen mit Erfolg eingeführten Mäßigungen und Vervollkommnungen desselben, oder nach irgendeinem andern bewährten Gefängnißsysteme einzurichten und zu regeln sein werden, und ob auch in unseren Ländern das ganz vorzugsweise auf die Besserung der Sträflinge abzielende und anderwärts trefflich bewährte Institut der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge aus der Strafhaft (gewöhnlich „Beurlaubungssystem“ genannt) einzuführen sei oder nicht, wird es die Aufgabe des Generalinspectors des Gefängnißwesens, sowie aller bei der Aufsicht über Gefängnisse beschäftigten Personen sein, den Endzweck der Besserung der Sträflinge vor allem durch religiöse und sittlich veredelnde Einwirkung, sowie durch zweckmäßigen Unterricht, dann aber durch eine solche Einrichtung und Erhaltung des Arbeitswesens in den Gefängnissen anzustreben, daß nicht nur kein Verhafteter unbeschäftigt bleibe, sondern daß nach Thunlichkeit alle Gefangenen mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihrer Individualität entsprechen und die zugleich geeignet sind, dieselben vor allem, so weit es nothwendig ist, erst arbeits- und erwerbsfähig, dann aber auch arbeitsfreudig zu bilden.

die Regierung eine Vorlage wegen Einführung der Zellenhaft zunächst für weibliche Strafgefangene vor die Kammern. Die Vorlage fand Annahme und die Debatte war eigenthümlich genug, insofern die Regierung bei derselben die wenigen aus einer liberalen Auffassung des Isolirsystems hervorgegangenen Modificationen vertrat, die liberale Opposition dieselben dagegen bekämpfte. Besonders bemerkenswerth erscheint aber, daß weder Regierung noch Kammer sich der anderweit auf dem Gefängnißgebiet eingetretenen Erscheinungen anders als nur höchst flüchtig und ohne denselben irgendwelche Rechnung zu tragen erinnerten. Im guten Schwaben nehmen überhaupt die Dinge einen etwas seltsamen Verlauf. Die Frage der Isolirhaft wurde vor Jahren angeregt und blieb auf sich beruhen, weil die Erfahrungen noch kein hinlänglich motivirtes Urtheil gestatteten. Jetzt endlich glaubt man die Erfahrungen zu überblicken und sich zur Einführung des Systems entschließen zu sollen, aber unglücklicher konnte man den Moment im Grunde gar nicht wählen; denn grade das letzte Decennium reifte die Resultate des irischen Strafvollzugs und erschütterte progressiv das alleinseligmachende Dogma der Isolirhaft. Ein Kampf der Ansichten ist darüber entbrannt, der auf dem wissenschaftlichen Gebiete sehr lebhaft geführt wird und noch lange nicht seinen Abschluß gefunden hat. Württemberg aber, welches zehn Jahre lang ruhig wartete, um sich keines übereilten Urtheils schuldig zu machen, erklärt sich in demselben Augenblick zu Gunsten eines Systems, wo die Thatfrage bestrittener ist als je und wo die Früchte derselben wurmförmig zu erscheinen anfangen. Blicken wir nach Preußen. Während der letzten Session wurde die Regierung von dem Abgeordneten Dr. John zu Gunsten des irischen Systems interpellirt. Der Regierungskommissar erwiderte: es sei richtig, daß das irische System sich eine Anzahl Anhänger selbst in Deutschland erworben habe, allein dasselbe habe auch verschiedene Gegner, welche behaupteten, daß die ihm nachgerühmten Resultate auf Täuschung beruheten. Das hohe Haus aber möge versichert sein, daß die Regierung den Ergebnissen dieses Systems auch fernerhin mit Aufmerksamkeit folgen werde.

Das hohe Haus scheint diese Versicherung mit einer mir nicht ganz verständlichen Zuversicht denn auch in der That für sehr beruhigend angesehen zu haben, denn es ließ den Gegenstand fallen und behelligte das Ministerium nicht einmal, wie der weimarsche Landtag es gethan, mit einer Aufforderung, dem irischen System eine verschärfte Aufmerksamkeit und ein eingehendes Studium zuzuwenden: oder war es von der Nutzlosigkeit einer solchen Aufforderung von vornherein überzeugt? Wohl möglich und vielleicht nicht ohne Grund. Aber dennoch erschien eine solche Aufforderung schon durch den Wortlaut der Erklärung des Regierungskommissars geboten. Denn was soll man davon sagen, wenn das ganze bisherige Studienergebniß der Regierung in nichts Anderem besteht als in der Wahrnehmung, daß das irische Gefängnißsystem sich eine

Anzahl Anhänger und eine Anzahl Gegner erworben habe. Anhänger und Gegner wird dasselbe vermuthlich immer haben, wie die meisten Dinge in der Welt. Es kommt eben darauf an, auf welche Seite sich die Regierung stellen will. Dazu gehört eine eigne, auf Grund bestimmter Thatfachen erworbene Meinung, und der sehr einfache Weg, um zu dieser zu gelangen, besteht darin, daß man den Thatbestand an Ort und Stelle durch eine Commission von Sachverständigen untersuchen läßt, wie dies verschiedene andere Regierungen, neuerdings die von Weimar, gethan haben. Die Gründe, warum dies in Preußen nicht geschieht, wären der Darlegung wohl werth, und diese Darlegung nicht provocirt zu haben, ist ein Unterlassungsfehler der Kammer.

Vergleicht man mit der nichtsagenden Erklärung der preußischen Regierungskommission in der vorliegenden Angelegenheit die Amtsinstruction des österreichischen Justizministers, so ist nicht zu verkennen, daß diese sich durch Offenheit, Präcision und ein bestimmtes Farbekennen auszeichnet. Wenn schon kein Programm, so sind doch wenigstens die Grundzüge zu einem solchen in derselben enthalten. Mit der Anerkennung der Beurlaubung ist nothwendig die weitere Anerkennung derjenigen Bedingungen gegeben, unter denen jene allein ihre segensreiche Wirksamkeit zu entfalten vermag. Nur im Anschluß an das Progressivsystem hat es überhaupt einen Sinn, von der trefflichen Bewährung der bedingungsweisen Entlassung zu reden, denn nur im engsten Zusammenhang mit jenem hat sich diese bewährt.

In dieser Beziehung hat das Beispiel Englands eine wohl zu beherzigende Lehre erteilt. Das englische und das irische Gefängnißsystem waren trotz ihrer entgegengesetzten Resultate nicht etwa von ganz verschiedenen Punkten ausgegangen. Ihnen beiden diente ein und derselbe gesetzgeberische Act, der Parlamentsbeschluß von 1853, zur Basis — ein Beschluß, der aus dem veränderten Zustand der englischen Colonien hervorgegangen war. Da mit Ausnahme Westaustraliens alle Colonien der Zufuhr von Verbrechern sich verschlossen hatten, Westaustralien selbst seiner örtlichen Beschaffenheit wegen aber nur eine geringe Anzahl von Verbrechern übernehmen konnte, so war man auf ein System bedacht, welches die Freilassung der Verbrecher im eignen Lande ermöglichte. Dieses System sollte das der ticket-of-leave-men sein. Aber wer erinnert sich nicht noch des keineswegs ungerechtfertigten Entsetzens, das diese verursachten? London vor allem schien damals in eine große Mörderhöhle verwandelt. Die Zunahme grade der schwersten Verbrechen rechnete einige Jahre später, um 1861, nicht mehr nach Bruchtheilen von Procenten, sondern nach 30, 40, bis zu 56 Procent, die öffentliche Sicherheit war in ihren Fundamenten erschüttert, am hellen Tage trieben die Garrotteurs ihr schreckenerregendes Handwerk, die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln erwiesen sich als ohnmächtig gegen die kolossale Zunahme des Verbrechen. Ein Schrei der Entrüstung erhob sich im

englischen Publikum nicht allein gegen die Garroffirer, sondern vor allem gegen die Regierung, gegen das Beurlaubungssystem, welches man als Hirngespinnst verdammt, und dem man alle gegenwärtigen Uebel Schuld gab. Und doch war dies Hirngespinnst vortrefflich und der ihm zu Grunde liegende Gedanke ebenso fruchtbar als wahr.

Es war Irland vorbehalten, den Beweis dafür zu liefern und die nahe liegende Gefahr, daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde, daß eine der werthvollsten Errungenschaften der neueren Gefängnißpraxis wieder verloren gehe, zu verhüten. Crofton, in dessen Hände die Leitung der Gefängnißverwaltung in Irland gelegt war, hatte, obgleich von derselben Basis ausgehend, ganz andere Ergebnisse erzielt, wie sie England aufzuweisen hatte. Mit einer Hingebung und einem nie ermüdenden Eifer, der seines Gleichen sucht in der Geschichte irgendeines Verwaltungsgebietes, hatte er die enormen Schwierigkeiten, welche ihm der schlechte Zustand der irischen Gefängnisse entgegenstellte, überwunden*) und schrittweise prüfend ein System von Einrichtungen geschaffen, die in bewundernswerther Weise der bedingten Freilassung zum sicheren Unterbau dienten. Bei dem Zustand des irischen Gefängnißwesens fehlte jede moralische Vorbedingung für das System der Freilassung. Alles mußte von Grund aus neu geschaffen werden, um diese, die daher vor der Hand noch ganz suspendirt blieb, nur überhaupt einführen zu können. Vielleicht war dies ein Glück, denn eben der gänzliche Mangel jedes Anknüpfungspunktes bewirkte, daß man nicht wie in England sich mit einer oberflächlichen Prüfung der zu Grunde zu legenden Bedingungen begnügte, sondern in dem mühsamen Werk der Reorganisation jeden Schritt mit jener sachlich prüfenden Kritik unternahm, die allein den Erfolg verbürgen konnte.

Es ist zunächst diesem, in Ansehung des widerspenstigen Materials gradezu staunenswerthen Erfolg zu verdanken, wenn sich allmählig die Blicke der Criminalisten aller Länder auf die irischen Einrichtungen der Gefängnisse gerichtet haben; wenn von verschiedenen Regierungen — Rußland, Italien, Weimar — specielle Untersuchungen des Thatbestandes angeordnet worden sind, wenn einzelne Staaten — Braunschweig, Oldenburg, Sachsen — mehr oder minder gelungene Nachahmungen derselben in ihren Gefängniseinrichtungen vorgenommen

*) Wie groß diese Schwierigkeiten waren, geht u. a. aus den Aussagen Croftons vor dem Transportationscomité des Parlaments (1855—56) hervor. Er bemerkte dort: der Zustand der irischen Gefängnisse war unbeschreiblich jammervoll. Die Gefangenen waren moralisch und physisch zu Grunde gerichtet. Ihnen fehlte jedes Atom von Hoffnung, von Erziehung, von allem, was man bei Gefangenen zu finden hofft. Diese Aussagen finden ihre Bestätigung in einem Bericht des Gouverneurs von Westaustralien, welcher damals eine Anzahl irischer Gefangener überliefert erhalten hatte und welcher es unmöglich fand, ihnen wie den andern englischen Transportirten Urlaubsscheine zu ertheilen, weil sie sich in einem Zustand befanden, welcher jede Einwirkung moralischer Agentien vereitelte.

men haben. Es muß den Fachjournalen vorbehalten bleiben und würde die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten, diese Nachahmungen, die sich zumeist auf die bedingte Freilassung beziehen, eingehender zu prüfen und die Bedenken zu würdigen, die z. B. in der Deutschen Strafrechtszeitung gegen die sächsischen Einrichtungen erhoben worden sind. (Vgl. die Kritik der zwickauer Strafanstaltsorganisation von Director v. Valentini.) Das Erfreuliche und wahrhaft Bedeutende bleibt jedenfalls festzuhalten, daß mit der Einführung der bedingten Freilassung in den strafrechtlichen Apparat ein entscheidender Schritt zur Humanisirung des Strafvollzuges gethan wird, der einen Bruch mit alten Traditionen nothwendig bedingt und in seinen Consequenzen immer unausbleiblicher macht. Zur Humanisirung — allerdings ist dies Wort hier nicht zu nehmen in dem Sinne einer sentimentalitätskranken Milde, einer erschlassenden Nachsicht, sondern lediglich in dem eines engsten Anschlusses an die menschliche Natur. Darin aber grade ruht sein tiefbegründeter Vorzug wie auch sein principieller Fortschritt über den Geist des Isolirsystems, der grade in seinem Grundgedanken in einem bedenklichen Gegensatz zu den wirklichen Bedürfnissen und Qualitäten der menschlichen Natur steht. Die bedingte Freilassung hat nur dann einen Sinn, wenn sie sich wie in den organischen Einrichtungen des irischen Gefängnißwesens als der Gipfel eines Systems darstellt, das sich überall an den natürlichen Egoismus, an den Freiheitstrieb, an das Hoffen, an die nimmer rastenden lebendigen Mächte in des Menschen Brust wendet.

Indem ein Gefängnißsystem mit der Aussicht auf Freilassung als Strafmodus operirt, bricht es von selbst mit jener gefährlichen Tendenz des Strafvollzuges, welche ein Hauptgewicht auf die Einkehr des Sträflings in sich selbst verlegt. Es richtet den Blick desselben hinaus „ins Freie“, die starren Schranken des Gefängnisses erweitern sich, und dieses selbst wird zu einer Schule der Freiheit. Indem der österreichische Justizminister das System der Freilassung als ein „anderwärts trefflich bewährtes“ anerkennt, anerkennt er daher gleichzeitig einen Geist des Strafvollzuges, welcher folgerichtig durchgeführt eine totale Aenderung des gesammten Straffsystems zur Folge haben muß. Wie weit ihm dies gelingen wird, kann sich erst dann herausstellen, wenn die gegenwärtig mit der Redaction des neuen Strafgesetzes betraute Commission ihre Resultate veröffentlicht. Daß übrigens auch lediglich statistisch betrachtet für Oestreich Grund genug vorhanden ist, die Factoren seiner Strafvollzüge zu prüfen, zeigen folgende Ziffern. Die Zahl der Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen betrug 1860: 1185; 1861: 1224; 1862: 1413; 1863: 1549; 1864: 1744; 1865: 1962; in Summa ergiebt sich eine stete Zunahme, während die Zahl der verurtheilenden Erkenntnisse in Irland sich von 1013 in 1853 (vor Einführung des neuen Systems) auf ein Drittel vermindert hat.

J. Duboc.